



# HPR aktuell

Redaktion: Uwe Knechtel

## Ausgabe November 2015

Neuer PFT ZV löst Sporttest aus 2006 ab Seite 1

Ballistische  
Schutzwestenkonzeption 2015  
Seite 3

Abordnungen von Zollbe-  
diensteten zur Bundespolizei und  
zum BAMF Seite 4

IT-Konsolidierung schreitet voran  
Seite 4

Aktuelles aus dem Tarifbereich  
Seite 5



Friedrichstraße 169-170  
10117 Berlin

Telefon: 030-4081-6600  
Telefax: 030-4081-6633  
E-Mail: [post@bdz.eu](mailto:post@bdz.eu)  
Internet: [www.bdz.eu](http://www.bdz.eu)

## Neuer PFT ZV löst Sporttest aus 2006 ab

Der bis dato in der Zollverwaltung abzulegende Sporttest, bestehend aus sechs Übungen (Bankdrücken/Bankziehen/Differenzsprung/Wendelauf/Parcours/2000-Meter-Lauf), ist nicht mehr zeitgerecht und beinhaltet zum Teil unangemessene Anforderungen. Aus diesem Grund und als Ergebnis des Bekanntgaberelasses zur Dienstvorschrift „Training der Waffen tragenden Bediensteten der Zollverwaltung“ (DV-Zolltraining) vom 10. Februar 2015 hat das Bundesfinanzministerium eine Neukonzeption eines Physischen Fitnesstest der Zollverwaltung (PFT ZV) für fachlich geboten gehalten.

Die Bundesfinanzdirektion Mitte wurde deshalb mit Erlass vom 6. Februar 2015 beauftragt, einen Workshop zur weiteren Konzipierung des

PFT ZV in Abstimmung mit dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum durchzuführen, der dann am 1. April 2015 im Einsatztrainingszentrum des Hauptzollamts Berlin in Berlin-Spandau mit knapp 20 Expertinnen und Experten auch durchgeführt wurde. Der neue PFT ZV bescheinigt die physische Fitness der Bediensteten zum Zeitpunkt der Testabnahme und ist Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang „Eigensicherung und Bewaffnung (ESB)“. Der PFT ZV liefert also eine objektive Prognose, ob der/die Teilnehmer/-in den körperlichen Anforderungen dieses Lehrgangs beim BWZ gewachsen erscheint.

Der PFT ZV gilt nicht für die Spezialeinheiten des Zollfahndungsdienstes!

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Dieser physische Fitnesstest (PFT ZV) gilt für:

- Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Dienstes während der Laufbahnausbildung am BWZ.
- Bedienstete aller Laufbahnen, die erstmals in Schusswaffen tragenden Arbeitsbereichen eingesetzt werden sollen und innerhalb eines Jahres für einen Lehrgang „Eigensicherung und Bewaffnung (ESB)“ des Bildungs- und Wissenschaftszentrums vorgesehen sind

1.2 Für ehemals Schusswaffen führende Bedienstete der Zollverwaltung, die in vollzugsdienstliche Arbeitsbereiche, in denen Schusswaffen geführt werden, zurückkehren, gilt dieser PFT ZV nur, wenn nach erfolgtem Eingliederungstraining im Dienstsport gegen ein Ne-

gativvotum des Arbeitsbereichs „Beauftragte für Eigensicherung und hauptamtliche Zolltrainer/-innen“ Widerspruch erhoben wird. In diesen Ausnahmefällen stellt der PFT ZV ein objektives Testat zu mindest über die körperlichen Voraussetzungen (Eignung) des/der Bediensteten dar und kann als Grundlage für Personalentscheidungen des Dienstvorgesetzten dienen. Die Regelungen der DV Zolltraining und der WaffDV, die künftig noch um eine „Rückkehrer klausel“ ergänzt werden sollen, bieten den Dienstvorgesetzten eine praxisgerechte und objektive Vorgehensweise, im Einzelfall über die Wiedereingliederung und Wiederbewaffnung nach Expertise des Arbeitsbereichs Beauftragte für Eigensicherung und hauptamtliche Zolltrainer/-innen ausgewogen entscheiden zu können.

1.3 Unabdingbar für sach- und fachgerechte Expertisen sind insbesondere angemessene Aufbau- und Eingliederungstrainings der Rückkehrerinnen und Rückkehrer auf der Ortsebene sowie eine stetige Fortbildung und Qualitätssicherung der Zolltrainerinnen und Zolltrainer. Spätestens mit Einführung der „Rückkehrerklausel“, die dem Arbeitsbereich Beauftragte für Eigensicherung und hauptamtliche Zolltrainer/-innen höhere fachliche Anforderungen abverlangen wird,

fordert die BDZ-Fraktion im Hauptpersonalrat,

- die Abkehr von den nebenamtlichen Schieß- und Sporttrainer/-innen hin zu ausschließlich hauptamtlichen Trainern/-innen
- die flexiblere Gestaltung der Dienstpostenbewertung Zoll (DpBZoll) im Gegensatz zur jetzigen Praxis der Regelausstattung der hauptamtlichen Trainer/-innen
- keine ausschließliche Erwirtschaftung der Dienstposten der

hauptamtlichen Trainer/-innen aus dem Bereich des Sachgebiets C

- die energische Forcierung der Gewinnung von Interessenten/-innen für den Trainerbereich
- die deutliche personelle Aufstockung und notwendige Verjüngung des hauptamtlichen Trainerbereichs
- die dringende Erhöhung des Anteils hauptamtlicher Trainerinnen

## 2. Disziplinen und Bedingungen

2.1 Der PFT ZV, der im Intranet der Zollverwaltung mit erläuterndem Filmmaterial veröffentlicht werden

wird, besteht aus den nachfolgend aufgeführten vier Disziplinen, wobei jede einzelne Disziplin innerhalb der

vorgegebenen Parameter absolviert werden muss.

<b>1. Disziplin: Unterarmstütz mit Übergang zum Liegestütz</b>	<b>2. Disziplin: Differenzsprung (jump and reach)</b>	<b>3. Disziplin: Kasten-Bumerang-Parcours</b>	<b>4. Disziplin: 12 Minuten-Lauf</b>
	Es sind zwei Versuche zulässig. Der bessere Versuch wird gewertet.	Der Parcours muss zwei Mal durchlaufen werden.	

2.2 Die Disziplinen sind zwingend in der vorgegebenen Reihenfolge an einem Tag zu absolvieren, da der PFT ZV ein nach zollvollzugsdienstlichen Gesichtspunkten geschlossener, ganzheitlicher Test ist, der eine objektive Prognose erlaubt, ob die zu entsendenden Bediensteten den physischen Anforderungen des ESB-Lehrganges gerecht werden können.

setzen hauptamtlichen Zollsporttrainerinnen und -trainern.

des Nichtbestehens einmal in seiner Gesamtheit wiederholt werden.

2.3 Die Abnahme des PFT ZV und die Auswertung der Ergebnisse obliegt den Sportlehrenden am Bildungs- und Wissenschaftszentrum beziehungsweise den vor Ort einge-

2.4 Der PFT ZV ist bestanden, wenn die jeweiligen altersabhängigen Mindestanforderungen der einzelnen Disziplinen erfüllt worden sind. Das Alter der Bedingungsstaffelung richtet sich nach dem Alter der jeweiligen Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Abnahme des PFT ZV.

2.5.1 In den sonstigen Fällen nach Abschnitt I kann der PFT ZV bei Nichtbestehen einmal innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten in seiner Gesamtheit wiederholt werden.

2.5 Während der Laufbahnausbildung am Bildungs- und Wissenschaftszentrum kann der PFT im Fall

Die Regelungen der DV Zolltraining und der WaffDV-Zoll für in Schusswaffen führende Arbeitsbereiche zurückkehrende Bedienstete sind zu beachten.

## 3. Repräsentative Parameterbetestung der Disziplinen

3.1 Aufgrund fehlender repräsentativer Erfahrungswerte zu den Disziplinen 1., 3., und 4. hatte die Bundesfinanzdirektion Mitte – Zentrale Facheinheit 3 das Bildungs- und Wissenschaftszentrum (ESB-Lehrgang, Einführungslehrgang mittlerer Dienst, Abschlusslehrgang mittlerer Dienst) sowie andere am Workshop

beteiligte Dienststellen um die Durchführung von Betestungen gebeten. Aus den Ergebnissen hat die Bundesfinanzdirektion Mitte – Zentrale Facheinheit 3 die Bedingungsstaffelungen unter Einbeziehung mehrerer zum Beispiel gerontologischer Gesichtspunkte erstellt.

3.2 Insgesamt ist der neue PFT ZV leichter als der aktuelle Sporttest.

## 4. Evaluierung

Der PFT ZV wird erstmals mit Ablauf des Jahres 2017 durch die Bundesfinanzdirektion Mitte – Referat Zentrale Facheinheit 3 (zukünftig:

Generalzolldirektion, Fachdirektion III A 4.1) evaluiert. Danach erfolgen regelmäßige Evaluationen im Turnus von zwei Jahren.

Der Hauptpersonalrat hat dem Entwurf des PFT ZV in der Fassung vom 22. Oktober 2015 zugestimmt.

Bearbeiter: Eich, Krämer

## Ballistische Schutzwestenkonzeption 2015

Der BDZ hatte bereits in den Ausgaben des HPR aktuell 6/2015 und 7/2015 ausführlich zum Entwurf der Ballistischen Schutzwestenkonzeption der Zollverwaltung (BSWK) berichtet. Im laufenden Beteiligungsverfahren konnten die Berichterstatter des Hauptpersonalrats, Hans Eich und Thomas Krämer (beide BDZ), nennenswerte Verbesserungen erreichen:

1. Im Zusammenhang mit der Ausstattung der Ballistischen Unterziehschutzweste (BUZSW) ist es gelungen, im Entwurf des Bekanntgabeerlasses klarstellen zu lassen, dass im Fall einer Ablehnung der Ausstattung mit optionalen Stichschutz durch die Dienststellenleitung und dem Beauftragten für Eigensicherung der örtliche Personalrat im Rahmen der Mitbestimmung nach Paragraf 75 Absatz 3 Nummer 11 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu beteiligen ist. Die Ausstattung des Sachgebiets E ist hiervon nicht berührt, da laut BSWK die Ausstattung mit Stichschutzeinlagen obligatorisch ist.
2. Das BSWK wurde unter Ziffer 3 Ballistische Schutzausrüstung, 3.1 Ballistische Unterziehschutz-

westen in Satz 2 abgeändert in: *„Die BUZSW kann witterungsbedingt (zum Beispiel bei hohen Temperaturen im Sommer) ortsbedingt oder situationsbedingt auch über der dienstlich gelieferten Oberbekleidung getragen werden, um Hitzestauungen zu vermeiden.“*

3. Des Weiteren hat das zuständige Referat im Bundesfinanzministerium in zwei Besprechungen mit den Vertretern des Hauptpersonalrats, Hans Eich und Thomas Krämer, auf Anfrage bestätigt, dass
  - die Hinweise für das Tragen der ballistischen Unterziehschutzwesten für Bedienstete des Grenzzolldienstes einschließlich Überwachungsgruppen und Vorfelddienst (Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 14. Juli 2006) und
  - die Ausnahmen von der Tragepflicht für Grenzaufsiehtsdienst und Finanzkontrolle Schwarzarbeit (Erlasse des Bundesfinanzministeriums vom 19. Juli 2006 und 18. Juni 2007) weiterhin ihre Gültigkeit behalten.
4. An den Hauptpersonalrat ist zudem die Einführung

von sogenannten taktischen Schutzhüllen herangetragen worden. Das BSWK sieht diese taktischen Schutzhüllen nicht vor. Der Hauptpersonalrat sieht trotzdem eine dienstliche Notwendigkeit, diese taktischen Schutzhüllen als Artikel der Persönlichen Schutzausrüstung in der Ausstattung eins zu eins zeitnah und möglichst mit der Einführung der neuen Dienstkleidung in deren Farben oder einer sonst passenden Farbgebung einzuführen. Taktische Schutzhüllen haben zum Beispiel beim An- und Ausziehen der Weste Vorteile. Auch bieten sie Erleichterungen bei der Unterbringung der umfangreichen Einsatzmittel (zum Beispiel Handfunkgerät). Die Arbeitsgruppe Persönliche Schutzausrüstung (AG PSA), der auch der Vertreter des Hauptpersonalrats, Hans Eich, angehört, engagiert sich bereits in der Frage der Einführung von taktischen Schutzhüllen. Zuletzt fand ein Informationsbesuch beim derzeitigen Schutzwestenhersteller statt. BDZ und Hauptpersonalrat werden gegebenenfalls den Beschaffungs- und Einführungsprozess begleiten.

Bearbeiter: Eich, Krämer

## Abordnungen von Zollbediensteten zur BAMF

Bereits im HPR aktuell 10/2015 hatten wir über Irritationen berichtet, die von einer Verfügung der Bundesfinanzdirektion Mitte – Zentrale Fachinheit 3 vom 22. September 2015 ausgelöst wurden. Zuvor hatten Staatssekretär Werner Gätzer und Zollabteilungsleiter Julian Würtenberger übereinstimmend im Rahmen einer gemeinschaftlichen Besprechung im September 2015 zugesagt, dass den Zöllnerinnen und Zöllnern durch die Abordnungen keinerlei zusätzliche Belastungen beziehungsweise Einbußen entstehen werden. Die BDZ-Fraktion im Hauptpersonalrat hat gegenüber dem Bundesfinanzministerium vehement auf der Einhaltung dieser Zusagen bestanden. Nun hat das

Bundesfinanzministerium die Bundesfinanzdirektion Mitte mit Erlass vom 29. Oktober 2015 unter Bezugnahme auf die genannte Verfügung angewiesen, eine ergänzende Verfügung mit nachfolgendem Wortlaut zu fertigen:

„Zur Bezugsverfügung weise ich im Benehmen mit dem Fachreferat III A 3 im Bundesfinanzministerium klarstellend auf Folgendes hin:  
 „Die auf freiwilliger Basis erfolgenden Abordnungen von Bediensteten der Zollverwaltung zur Bundespolizei und zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfordern ein hohes Maß an Flexibilität von den jeweiligen Bediensteten und den entscheidenden Dienststellen. Sofern die in meiner Bezugsverfügung dargestell-

ten Optionen auf Basis der Trainingsvorschriften der Zollverwaltung (DV Zolltraining und WaffDV-Zoll) aus Ressourcengründen oder organisatorischen Gründen nicht in der Praxis umsetzbar erscheinen, bitte ich um flexible und sachgerechte Lösungen hinsichtlich der Anrechnung von Trainingsverpflichtungen im Rahmen der Prozess- und Ergebnisverantwortung der Ortsebene. **Eine Benachteiligung der abgeordneten Bediensteten ist auszuschließen.**“

Damit ist es nun gelungen, dass die Zusagen des Leitungsbereichs des Bundesfinanzministeriums auch tatsächlich operativ umgesetzt werden!

Bearbeiterin: Eich

## IT-Konsolidierung schreitet voran

Nachdem das Bundeskabinett am 20. Mai 2015 beschlossen hatte, mit Wirkung zum 1. Januar 2016 die drei IT-Dienstleister

- Dienstleistungszentrum-IT – DLZ-IT (Bundesverkehrsministerium),
- Bundesstelle für Informationstechnik – BIT (Bundesinnenministerium) und
- Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik ZIVIT (Bundesfinanzministerium)

zu einem

- Bundesrechenzentrum/Informationstechnikzentrum Bund – ITZ Bund

im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums zusammenzuführen, wurden dem Hauptpersonalrat die dazugehörige Rahmenvereinbarung sowie die Detailvereinbarung

Personal zur Zustimmung vorgelegt. Darin wird unter anderem geregelt, dass die genannte Einrichtung des neuen Dienstleisters durch einen zwischen den drei Ressorts abgestimmten Organisationserlass erfolgen wird.

Folglich sind die Interessenvertretungen des ZIVIT bis zur Neuwahl im Jahr 2016 für die Beschäftigten des ITZ Bund zuständig. Auch gelten alle Dienstvereinbarungen, die in den Ressorts bis zum 31. Dezember 2015 geschlossen worden sind, bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen durch die neugewählten Personalräte beim ITZ Bund weiter – allerdings längstens bis 24 Monate nach Konstituierung der neuen Personalratsgremien. Nicht zuletzt wird in den genannten Vereinbarungen eine Standortgarantie für fünf Jahre festgeschrieben.

Das vom Bundesinnenministerium und vom Bundesverkehrsministerium übergehende Personal wird sozialverträglich in den Geschäftsbe-

reich des Bundesfinanzministeriums versetzt. Selbstverständlich gilt dabei auch grundsätzlich die Rahmintegriationsvereinbarung des Bundesfinanzministeriums. Auch werden die Vorgaben des Sozialgesetzbuchs IX in vollem Umfang beachtet. Alle erteilten individuellen Bewilligungen (Teilzeit, Telearbeit etc.) bleiben weiterhin gültig. Arbeitszeiten werden eins zu eins übernommen.

Der Hauptpersonalrat sieht darin die optimale Lösung im Interesse aller Beschäftigten und wird sich dafür einsetzen, dass die neue Behörde als Bundesoberbehörde eingerichtet wird. Alle anderen Lösungen wie zum Beispiel eine Neugründung hätten aus Sicht des Hauptpersonalrats gegebenenfalls fatale Folgen für die Beschäftigten. Die politische Entscheidung, welche Rechtsform letztendlich gewählt wird, soll im Jahr 2016 fallen.

Wir werden weiter berichten.

Bearbeiterin: Gattner

## Aktuelles aus dem Tarifbereich

Der Hauptpersonalrat muss sich nach wie vor mit der Umsetzung des Erlasses vom 29. September 2015 zur Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auf Tarifbeschäftigte der Zollverwaltung befassen. Es ist erschreckend, wie viel Energie einzelne Ämter verwendet haben beziehungsweise verwenden, um den Erlass zu unterlaufen und damit Nachteile für die eigenen Tarifbeschäftigten in Kauf nehmen. Der Hauptpersonalrat hat gegenüber dem Bundesfinanzministerium nochmals ausdrücklich klargestellt,

dass die mit dem Erlass verbundenen Personalmaßnahmen unverzüglich umzusetzen sind. Hier muss der Hauptpersonalrat ein deutliches Zeichen setzen. Anderenfalls werden wir das Thema umgehend mit dem zuständigen Staatssekretär Werner Gatzler erörtern. Geradezu lächerlich sind in diesem Zusammenhang die Veröffentlichungen eines gewerkschaftlichen Mitbewerbers, wonach – so wörtlich – „... diese Aktion für den Tarifbereich aufgrund dessen jahrelanger Bemühungen erfolgt ist.“ Einzig und allein der BDZ sowie

dessen Vertreter im Hauptpersonalrat haben diese Aktion nicht nur initiiert, sondern das Ziel, nämlich eine deutliche Förderung des Tarifbereichs tatsächlich zu erreichen, nie aus den Augen verloren. Ausschließlich Vertreter des BDZ beziehungsweise der BDZ-Fraktion im Hauptpersonalrat haben die zahlreichen Gespräche in Politik und Verwaltung geführt. Es kann und darf nicht sein, dass Tarifbeschäftigte über einen Zeitraum von 20 und mehr Jahren in ihrer Entgeltgruppe und damit ohne jegliche berufliche Fortkommensperspektive bleiben.

*Bearbeiter: Knechtel*